

Benutzungsordnung für die Spiel- und Bewegungsfläche im Wohngebiet Brückenstraße

§ 1 Allgemeines

Die öffentliche Spiel- und Bewegungsfläche dient einerseits der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens. Andererseits bietet die Fläche Bereiche, welche zum Verweilen und Ausruhen für alle Altersgruppen einladen.

§ 2 Nutzungszeiten

Die Spiel- und Bewegungsfläche Brückenstraße ist täglich in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 von 1. April bis 30. September und von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr vom 1. Oktober bis 31. März zur Benutzung freigegeben. Die Mittagsruhe zwischen 13.00 bis 15.00 Uhr ist einzuhalten.

§ 3 Benutzungsregeln

- 1) Bei der Benutzung der Spielgeräte sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Einwohner, insbesondere der Anlieger, zu vermeiden.
- 2) Auf der Spiel- und Bewegungsfläche Brückenstraße ist insbesondere untersagt:
 - Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 - die Anlagen und die durch die Spiel- und Bewegungsfläche führenden Wege mit Fahrzeugen (außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen oder Rollstühlen) zu befahren;
 - Hunde und sonstige Tiere mitzuführen oder sie auf dem Spielplatzgelände frei laufen zu lassen;
 - Anpflanzungen oder Pflanzenteile zu beschädigen oder zu entfernen;
 - gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände, die Verletzungen verursachen können mitzuführen;
 - Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte mitzubringen und zu benutzen;
 - die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme durch die Wohnungsbaugesellschaft Rüdersdorf mbH genehmigt wurden;
 - Feuer zu entzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 - in störender Lautstärke Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm, insbesondere während der Mittagsruhe, zu verursachen;
 - ohne Genehmigung durch die Wohnungsbaugesellschaft Rüdersdorf mbH Waren oder Leistungen aller Art anzubieten oder für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;

- selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Wohnungsbaugesellschaft Rüdersdorf mbH aufzustellen und zu benutzen;
- das Zelten und Nächtigen;
- sich im betrunkenem oder sonstigem Anstoß erregenden Zustand auf der Spiel- und Bewegungsfläche aufzuhalten,
- alkoholische Getränke aller Art zu sich zu nehmen.

§ 4 Platzverweis, Platzverbot

Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Personen, der Polizei oder sonstige von der Wohnungsbaugesellschaft Rüdersdorf mbH (Eigentümerin) beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Kontrollpersonals/Polizei nicht nachkommen, können der Spiel- und Bewegungsfläche verwiesen werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 5 Aufsichtspflicht

Kinder müssen entsprechend der gesetzlichen Aufsichtspflicht der Eltern beaufsichtigt werden. Entstandene Schäden durch die Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. einer unsachgemäßen Nutzung der Spielgeräte können nicht gegenüber der Eigentümerin geltend gemacht werden.

§ 6 Haftung

- 1) Die Wohnungsbaugesellschaft Rüdersdorf mbH haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer
 - durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - durch das Verhalten anderer Benutzer entstehen.
- 2) In den Wintermonaten (01.11. bis 31.03. des Folgejahres) erfolgt die Benutzung der Spiel- und Bewegungsfläche grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung für die Spiel- und Bewegungsfläche Brückenstraße tritt am 21.07.2016 in Kraft.